

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.285 vom 5. Mai 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.285

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.285 du 5 mai 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.285 del 5 maggio 2026

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die (negativen) Voraussetzungen für den Anspruch auf Kantonswechsel erfüllt sind, oder ob der Beschwerdeführer, wie von der Vorinstanz festgehalten, arbeitslos ist und/oder ein Widerrufsgrund i.S.v. Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegt. Betreffend den Widerrufsgrund ist zudem zu klären, wie sich die gegen den Beschwerdeführer am 16. August 2023 verfügte Rückstufung auswirkt bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Kantonswechsel bei dieser Konstellation verweigert werden darf. Massgebend ist, wie sich der Sachverhalt im Zeitpunkt der Urteilsfällung präsentiert (§ 17 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 VRPG i.V.m. Art. 229 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; SPESCHA, in: Spescha/Bolzli/de Weck/

- 6 - Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl. 2026, N. 20 zu Art. 37 AIG).

E. 2.2

Mit E-Mail an die Vorinstanz vom 26. September 2025 teilte der Beschwerdeführer mit, er werde ab dem 16. November 2025 bei der Firma B._____ AG arbeiten und übermittelte den entsprechenden Arbeitsvertrag. Zudem bestätigte er gegenüber der Vorinstanz mit E-Mail vom 13. Januar 2026 seine Festanstellung (act. 28 ff., 32). Aktuell ist damit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht arbeitslos ist und die entsprechende Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 AIG erfüllt ist.

E. 2.3

Mit Blick auf die zweite Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 AIG, das Fehlen eines Widerrufsgrundes, ist Folgendes festzuhalten: Soll ein Kantonswechsel nach einer im Vorkanton verfügten Rückstufung verweigert werden, muss sich der Widerrufsgrund von Art. 37 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 AIG, gleich wie bei einem Widerruf oder einer Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach einer Rückstufung, aus einem Verhalten ergeben, welches die betroffene Person nach der Rückstufung an den Tag legt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.86 vom 19. April 2023, Erw. II/2.4). Die Verweigerung des Kantonswechsels ist mit anderen Worten nur zulässig, wenn die betroffene Person entweder ihr bemängeltes Verhalten, welches zur Rückstufung führte,

nach der Rückstufung in relevantem Umfang fortsetzt, oder sie nach der Rückstufung einen anderen Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 AIG erfüllt. Das Bundesgericht hat bezüglich des Kantonswechsels einer niederlassungsberechtigten Person zudem festgehalten, dass der Kantonswechsel von Drittstaatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung nur dann verweigert werden darf, wenn auch die Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig wäre (Urteile des Bundesgerichts 2D_10/2020 vom 9. Juli 2020, Erw. 3.2 und 2D_18/2024 vom 2. Oktober 2024, Erw. 3.3.4). Gleiches muss gelten, wenn die betroffene Person im Vorkanton lediglich über eine Aufenthaltbewilligung verfügt (vgl. Weisungen AIG, Ziff. 3.1.8.2.1, welche für Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen dieselbe bezüglich die gleiche Voraussetzung stipuliert; SPESCHA, a.a.O, N. 16 zu Art. 37 AIG).

E. 2.4.1

Die Vorinstanz begründet das Vorliegen eines Widerrufsgrundes in Erwägung 3.2 des Einspracheentscheids mit einem Verweis auf die erstinstanzliche Verfügung vom 15. Mai 2025 und führt aus (act. 4):

- 7 - Die Sektion hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt, dass der 25-jährige Einsprecher wegen seiner mutwillig angehäuften hohen Schulden (gemäss dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts R._____ waren per 10. September 2024 insgesamt 54 offene Verlustscheine über Fr. 72'241.95 sowie eingeleitete Beteiligungen in Höhe von Fr. 3'467.10 registriert; hinzu kamen 5 Beteiligungen am neuen Wohnort in Q._____ sowie ein Verlostschein über Fr. 459.00; pag. 60 ff., 330 f.) sowie zahlreicher Verurteilungen (29 Strafbefehle. Verurteilung zu insgesamt 160 Tagessätzen Geldstrafe und Bussen in Höhe von Fr. 8'170.00) jeweils allein bzw. jedenfalls in Kombination den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG erfüllt und ein Anspruch auf Kantonswechsel zu verneinen ist, dies auch wegen der Arbeitslosigkeit des Einsprechers im Verfügungszeitpunkt (pag. 264 ff., 347 ff.). Eigene Überlegungen zum Vorliegen eines Widerrufsgrundes stellt die Vorinstanz keine an. Vielmehr fokussiert sie sich in Erwägung 3.3 darauf, dass der Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Feststellung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung durch die Sektion vorgebracht habe, weshalb die Vorinstanz es für unbestritten erachtet, dass der Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt und auch danach gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG keinen Anspruch auf Kantonswechsel gehabt habe.

E. 2.4.2

Nachdem die Vorinstanz bezüglich des Vorliegens eines Widerrufsgrundes vollumfänglich auf die Verfügung des MIKA vom 15. Mai 2025 (MI-act. 345 ff.) verweist, ist primär zu prüfen, ob aufgrund der dortigen Erwägungen auf einen Widerrufsgrund geschlossen werden kann, der sich auf ein Verhalten des Beschwerdeführers stützt, welches dieser nach der am 16. August 2023 verfügten Rückstufung an den Tag legte (siehe vorne Erw. II/2.3). Das MIKA geht in Erwägung 3 seiner Verfügung davon aus, der Beschwerdeführer erfülle den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG (erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland), indem er mutwillige Schuldenwirtschaft betrieben und zudem delinquent habe. Zur Begründung der mutwilligen Schuldenwirtschaft stützt sich das MIKA auf zwei Betreibungsregisterauszüge und eine knapp eineinhalbjährige Sozialhilfeunterstützung (Erw. 3.2, MI-act. 349): Dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts R._____ vom 10. September 2024 lässt

sich entnehmen, dass 54 Verlustscheine über CHF 72'241.95 gegen den Gesuchsteller verzeichnet sind sowie eingeleitete Betreibungen von insgesamt CHF 3'467.10 bestehen. Gemäss Registerauszug des Betreibungsamts S._____ vom 5. März 2025 wurden ebenfalls bereits Betreibungen in Höhe von CHF 1'663.40 eingeleitet. Ausserdem musste der Gesuchsteller im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis

- 8 - 30. Juni 2021 von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die gesamthaft ausgerichteten Unterstützungsleistungen belaufen sich auf CHF 16'580.30. Dass vorliegend ein Widerrufsgrund nach Rückstufung nicht mit der Sozialhilfeunterstützung begründbar ist, die einen Zeitraum vor der Rückstufung betraf, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Bezüglich der Betreibungsregisterauszüge ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer lediglich Betreibungen zur Last gelegt werden können, die nach der am 16. August 2023 verfügten Rückstufung angehoben wurden, weil nur diese darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer sein bemängeltes Verhalten fortgesetzt hat. Hierzu ist auf das im Betreibungsregisterauszug beim Verlustschein, bei der Pfändung oder bei der Betreibung notierte Datum abzustellen, da sich dieses auf die Einleitung der Betreibung bezieht. Nachdem der Beschwerdeführer nicht vorbringt, bei einzelnen Forderungen handle es sich um frühere, erneut in Betreibung gesetzte Forderungen oder Forderungen, die doppelt aufgeführt wurden, sind sämtliche nach der Rückstufung in Betreibung gesetzte Forderungen zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.479 vom 17. März 2023, Erw. II/2.2.1). Dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts R._____ vom 10. September 2024 (MI-act. 64 ff.) ist zu entnehmen, dass nach dem 16. August 2023 zwei Verlustscheine über insgesamt Fr. 2'360.50 (Verlustschein Nr. ccc vom 13. September 2023 und Verlustschein Nr. ddd vom 13. Dezember 2023, act. 68) und zwei Betreibungen über insgesamt Fr. 1'347.70 (Betreibung Nr. aaa vom 12. März 2024 und Betreibung Nr. bbb vom 9. April 2024, act. 68) verzeichnet sind. Im Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts S._____ vom 5. März 2025 (MI-act. 330 f.) sind für den Zeitraum nach der Rückstufung ein Verlustschein über Fr. 333.70, eine Pfändung über Fr. 328.65 und eine Betreibung über Fr. 1'190.00 registriert (MI-act. 331). Damit ergibt sich eine nach der Rückstufung entstandene Gesamtschuldung des Beschwerdeführers von Fr. 5'560.55. Es ist offensichtlich, dass diesbezüglich keine mutwillige Schuldenwirtschaft vorliegt. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer nach seiner Rückstufung keine Sozialhilfe mehr bezogen hat. Zur Begründung des Widerrufsgrunds wegen Straffälligkeit erwähnt das MIKA in Erwägung 3.4 seiner Verfügung, gegen den Beschwerdeführer lägen insgesamt 29 Strafbefehle vor. Dabei wird übersehen, dass nach der Rückstufung lediglich zwei Strafbefehle ergingen, die beide Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz betrafen und je mit einer Busse von Fr. 120.00 geahndet wurden (MI-act. 44 ff. und 337 ff.). Es ist offensichtlich, dass die beiden Übertretungen keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG zu begründen vermögen.

- 9 -

E. 2.4.3

Nach dem Gesagten erhellt, dass der angerufene Widerrufsgrund weder aufgrund der seit dem 16. August 2023 angehobenen Betreibungen noch aufgrund der zwei neuen Strafbefehle und auch nicht in Kombination der beiden Vorwürfe erfüllt ist. Andere Widerrufsgründe werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 2.5

Anzumerken bleibt, dass eine Verweigerung des Kantonswechsels selbst bei Annahme des Widerrufsgrunds von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG mangels überwiegenden öffentlichen Interesses an der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz offensichtlich unzulässig wäre.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kantonswechsel mangels Vorliegens eines nach dem 16. August 2023 verwirklichten Widerrufsgrunds nicht verweigert werden darf. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und das MIKA ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 4

Nachdem der Beschwerdeführer obsiegt und das MIKA weder schwerwiegende Verfahrensmängel begangen noch willkürlich entschieden hat, sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

E. 5

Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, fällt ein Parteikostenersatz ausser Betracht (vgl. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.